

Schutzkonzept für den Betrieb der Galerie Fafou unter Covid 19

Für die Ausstellung Anfang21 hat der Verein Fabrik am Freudenberg (Galerie Fafou) das nachstehende Schutzkonzept ausgearbeitet.

Adresse: Verein Fabrik am Freudenberg
Galerie Fafou
Freudenbergstrasse 1
9242 Oberuzwil

Kontaktperson: Reto Bühler
info@fafou.ch
079 472 78 26

Dauer der Ausstellung: 27. März bis 11. April 2021

1. Einleitung

- 1.1. Die [Covid-19-Verordnung](#) ist in Kraft. Jede öffentlich zugängliche Institution muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Art. 4).
- 1.2. Das vorliegende Schutzkonzept dient als Grundlage, um den Galeriebetrieb während der Ausstellung Anfang21 unter Einhaltung der Schutzmassnahmen aufrecht zu erhalten.
- 1.3. Die Verweise auf Art. und Anhang beziehen sich auf die unter 1.1. genannte Covid-19-Verordnung.

2. Grundlagen

Diesem Schutzkonzept liegt [Grobkonzept für die Museen](#) vom 26. Februar 2021 zugrunde. Die nachfolgenden Ausführungen wurden den Rahmenbedingungen der Galerie angepasst.

3. Ziel des Schutzkonzepts

Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstler*innen, Besucher*innen sowie allen in der Galerie Fafou tätigen und anwesenden Personen zu minimieren. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

4. Massnahmen

- 4.1. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen (Art. 3b)
 - 4.1.1. Diese Regel gilt in allen öffentlich zugänglichen Räumen der Galerie, d.h. Treppenhaus, Galerieräume, Sanitäre Anlagen für alle Besucher*innen ab 12 Jahren.
 - 4.1.2. Eine Ausnahme gilt gemäss Art. 3b Abs. 2 lit. f für auftretende Personen, namentlich Redner*innen mit Verweis auf Art. 6f Abs. 2 lit. 3, d.h. maximal 5 Personen im Raum
 - 4.1.3. Haben Personen ein Attest gem. Art. 3a Abs. 1 lit. b für eine Maskenbefreiung, so werden die Kontaktdaten dieser Person erhoben und nach 14 Tagen wieder vernichtet. Wenn immer möglich, muss diese Person einen Mindestabstand von 1.50 m zu allen anderen einhalten.

4.2. Hygienemassnahmen (Ziff. 2 Anhang)

- 4.2.1. Es stehen Händedesinfektionsmittel beim Eingangsbereich bereit.
- 4.2.2. In den sanitären Anlagen stehen Seife und Papiertücher bereit.
- 4.2.3. Es stehen Abfalleimer für die Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken bereit.
- 4.2.4. Die Kontaktflächen, vor allem Türgriffe, werden regelmässig gereinigt.

4.3. Soziale Distanz – wir sagen «physische» Distanz (Ziff. 3.1bis e Anhang)

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1.50 m. Die Fläche der Galerie (beide Räume) mit Eingangsbereich beträgt ca. 120 m² (siehe auch Grundriss auf <https://www.fafou.ch/infrastruktur-ausstattung.html>).

- 4.3.1. Es kann je 10m² ein Gast die Galerie besuchen, das sind demnach maximal 12 Personen. Kinder sind eingerechnet.
- 4.3.2. Das Aufsichtspersonal ist nicht in diesen 12 Personen eingerechnet. Es wird je Öffnung mindestens eine Person die Aufsicht übernehmen.

4.4. Veranstaltungen bzw. Vernissage (Art. 6 und 6f Abs. 2 a.3)

- 4.4.1. Es findet keine Vernissage statt. Die Eröffnung wird unter den oben genannten Bedingungen durchgeführt.
- 4.4.2. An der Eröffnung gilt regulärer Galeriebetrieb.
- 4.4.3. Sollte eine Aktivität geplant werden, so sind daran maximal 5 Personen beteiligt. Die Aktivität wird ohne Publikum durchgeführt und kann gestreamt werden. Es werden Masken getragen.

4.5. Barbetrieb bzw. Konsumation (Art. 5a)

Es werden keine Getränke und Speisen konsumiert. Die Getränkeausgabe bleibt geschlossen.

4.6. Kontrolle (Art. 9)

Eine Kopie dieses Schutzkonzepts liegt in der Galerie bereit.

5. Informationen zu den Werken

Diese werden bei Bedarf an der Wand direkt bei den Werken angebracht. Preislisten werden ebenfalls aufgehängt.

6. Lüften

Die beiden Räume haben Fenster und werden regelmässig gelüftet.

7. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel wie Leitern etc. und Werkzeuge wie Hammer etc., welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, werden regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.

8. Aufbau und Abbau Ausstellung / Anlieferung der Werke

- 8.1. Aufbau und Abbau der Ausstellung wird von Mitgliedern des Vereins durchgeführt. Es werden maximal 6 Personen diese Arbeiten durchführen. Der Mindestabstand von 1.50 m wird eingehalten.
- 8.2. Die Kunstschaaffenden liefern ihre Werke gestaffelt an. Es ist immer nur 1, max. 2 Kunstschaaffende gleichzeitig am Anliefern.

9. Information

- 9.1. Die Vereinsmitglieder erhalten das Schutzkonzept per Mail.
- 9.2. Künstler*innen erhalten das Schutzkonzept per Mail.
- 9.3. Gäste werden mündlich über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten während der Ausstellung informiert.
- 9.4. Der Betrieb hängt das aktuelle BAG-Plakate im Eingangsbereich aus.
- 9.5. Gäste werden am Eingang mündlich oder schriftlich (per Plakat) darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten.

10. Besondere Begehungsmöglichkeiten

- 10.1. Die Ausstellung kann auf Wunsch hin für Gruppen bis maximal 12 Personen geöffnet werden.
- 10.2. Die Ausstellung kann virtuell besucht werden: www.fafou.ch

11. Andere Mieter*innen im Haus

Die gewerblichen Mieter*innen im Haus sind am Wochenende oder an den Abenden (ab 19 Uhr), wenn die Galerie geöffnet hat, nur ausnahmsweise im Haus. Eine Begegnung im Treppenhaus ist unwahrscheinlich, sollte diese doch stattfinden, kann der Abstand eingehalten werden. Der einzige private Mieter ist informiert.

Oberuzwil, 26. März 2021